

Arbeitskreis XII – Verbraucherbaurecht

Arbeitskreisleiter:

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA), Konstanz
RA A. Olrik Vogel, München

Referenten:

RA Olaf Lenkeit, Berlin
Notarassessor Lukas Schneider, München

Thema des Arbeitskreises:

Kündigung des Bauträgervertrags aus wichtigem Grund
Ausübung der Kündigung aus wichtigem Grund bei Erwerbermehrheiten

Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB beim Bauträgervertrag

RA Olaf Lenkeit

These 1

Auch beim Bauträgervertrag sollte das Recht zur Kündigung des die Bauerrichtung betreffenden Teils des Vertrages aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bestehen. Der Verweis in § 650u Abs. 2 BGB auf § 648a BGB ist daher zu streichen.



Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB beim Bauträgervertrag

RA Olaf Lenkeit

These 2

Auch die außerordentliche Kündigung ist nicht geeignet, die strukturellen Probleme des Erwerberschutzes in der Krise des Bauträgers zu lösen. Der Gesetzgeber wird aufgerufen, das bereits angestoßene Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wiederaufzunehmen.



Ausübung der Kündigung aus wichtigem Grund bei Erwerbermehrheiten

Notarassessor *Lukas Schneider*

These 3

Auch die besonderen Probleme der außerordentlichen Kündigung bei Erwerbermehrheiten gebieten keine Einschränkung der außerordentlichen Kündigung von Bauträgerverträgen.



Ausübung der Kündigung aus wichtigem Grund bei Erwerbermehrheiten

Notarassessor *Lukas Schneider*

These 4

Es ist nicht angezeigt, zur Berücksichtigung der Interessen anderer Erwerber Spezialregelungen für die außerordentliche Kündigung von Bauträgerverträgen bei Erwerbermehrheiten zu treffen.

